

Außerdem kann die Steuer vom Magistrat erlassen werden für Veranstaltungen, die ausschließlich zur Förderung wohlthätiger oder gemeinnütziger Zwecke stattfinden, und deren Reinertrag ausschließlich für solche Zwecke bestimmt ist.

§ 12. Den mit gehörigem Ausweis versehenen städtischen Aufsichtsbeamten ist von den Unternehmern steuerpflichtiger Veranstaltungen und von den Wirten und Saalbesitzern, in deren Räumen solche abgehalten werden, auf Verlangen über die Veranstaltungen Auskunft zu erteilen.

§ 13. Dem Abgabepflichtigen steht gegen die Heranziehung zur Steuer der Einspruch zu, der binnen einer Frist von 4 Wochen beim Magistrat schriftlich einzubringen ist.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tage nach der Aufforderung zur Zahlung.

Gegen den auf den Einspruch ergehenden Bescheid des Magistrats steht dem Pflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von 2 Wochen (14 Tagen) die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Bezirksausschuß offen.

Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen die durch diese Steuerordnung oder in Gemäßheit der Bestimmungen derselben vom Magistrat den Unternehmern auferlegten Verpflichtungen werden mit einer Strafe bis zu 30 M. geahndet.

IV. Wirtschaftserlaubnis-Steuer.

Bei Neu-Erlaubnis:

Spirituosen-Kleinhandel in Flaschen	300 Mk.
Gewerbsteuerfreier Betrieb	600 "
Betrieb in Gewerbesteuerklasse IV	1200 "
" " " " III	2400 "
" " " " II	4000 "
" " " " I	6000 "

Bei Betrieben, die den Charakter einer Diele, einer Bar oder eines Kabarets haben, das Doppelte der vorstehenden Sätze; bei Besitzwechsel, wenn für den Betrieb eine Wirtschaftserlaubnissteuer auf Grund der geltenden Steuerordnung noch nicht erhoben ist, die Hälfte, sonst ein Viertel der vorstehenden Sätze; wenn der Pflichtige früher eine Erlaubnis zu einem der Steuer unterliegenden Betrieb erhalten und dieser Betrieb vor weniger als 2 Jahren aufgegeben hat, ebenfalls ein Viertel der vorstehenden Sätze.

V. Hundesteuer.

Auf Grund der §§ 16, 18 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung für den Bezirk der Stadt Cassel folgende Steuerordnung erlassen:

§ 1. Wer einen über drei Monate alten Hund hält, ohne Unterschied, ob er selbst oder ein in seinem Haushalt lebendes Familienglied ihn als Eigentum besitzt oder nur für einen Dritten in Verpflegung genommen hat, hat für den Hund eine Steuer im Jahresbetrage von 100 M. zu zahlen. Die Steuer für den zweiten und jeden weiteren von ein und derselben Person gehaltenen Hund beträgt 150 M. für das Rechnungsjahr.

Die Steuer ist in halbjährigen Raten eines jeden Rechnungsjahres, das mit dem 1. April beginnt und mit dem 31. März des folgenden Kalenderjahres schließt, und zwar innerhalb der ersten 14 Tage im Monat April und Oktober, bei der erstmaligen Steuerpflicht innerhalb der ersten 14 Tage nach deren Eintritt zu entrichten.

§ 2. Für einen Hund, der im Laufe eines halben Jahres (§ 1) steuerpflichtig wird, sowie für einen steuerpflichtigen Hund, der im Laufe eines halben Jahres neu angeschafft ist, muß die volle Steuer für das laufende halbe Jahr entrichtet werden. Eine Rückvergütung der Steuer findet für einen im Laufe des halben Jahres abgängig gewordenen, abgeschafften oder nach auswärts überführten Hund auch nicht teilweise statt.

Wer mit einem in einer Gemeinde eines deutschen Bundesstaates bereits versteuerten Hunde neu anzieht, darf für das laufende halbe Jahr die nachweislich von ihm für dieselbe Zeit und für denselben Hund gezahlte Gemeinde-Hundesteuer auf die hier zu zahlende in Anrechnung bringen.

Wechselt ein hier versteuerter Hund seinen Besitzer, und hat der bisherige dem neuen Besitzer mit dem Hunde auch die Steuermarke (§ 6) überliefert, so braucht der neue Besitzer die für das betreffende halbe Jahr bereits gezahlte Steuer nicht nochmals zu entrichten, wenn er innerhalb der Anmeldefrist (§ 3) die Steuermarke der städtischen Steuerbehörde vorzeigt. Hat dagegen der bisherige Besitzer die Steuermarke behalten, so steht ihm die gleiche Vergünstigung wegen eines nach dem Besitzwechsel steuerpflichtig gewordenen oder neu angeschafften Hundes zu; die Steuermarke ist alsdann für diesen Hund zu verwenden. Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn ein versteuerter Hund eingegangen oder abhanden gekommen ist.